



ABRECHNUNGSREGELN

AKM E. GEN. M. B. H.

Gültig für 2025

Inhaltsverzeichnis

A B S C H N I T T A Allgemeine Grundsätze der Tantiemen-Abrechnung	4
A B S C H N I T T B Tantiemenaufteilungsschlüssel	8
I. KAPITEL Manuskript-Werke	8
II. KAPITEL Originalverlegte Werke	9
III. KAPITEL Arrangements und Bearbeitungen freier Werke	10
IV. KAPITEL Potpourris (Medleys) aus verschiedenen Werken oder aus Teilen von verschiedenen Werken	11
V. KAPITEL Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes	12
A B S C H N I T T C Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten	12
ERSTES HAUPTKAPITEL Einstufung der Werke	12
I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen	12
II. KAPITEL Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online	13
Pkt 1. Unterhaltungsmusik	13
Pkt 2. Ernste Musik	13
Pkt 3. Werke, die weder der Ernsten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind	14
Pkt 4. Improvisierte Werke	14
Pkt 5. Audiokunst	14
Pkt 6. Aleatorische Musik	15
Pkt 7. Schulmusik	16
Pkt 8. Kirchenmusik	16
Pkt 9. Musikalische Collagen	16
Pkt 10. Sonderfälle	16
Pkt 11. Allgemein gilt:	16
ZWEITES HAUPTKAPITEL Spezialabrechnung nach Sparten	18
Pkt 1. Live-Aufführungen der Ernsten Musik (E)	18
Pkt 2. Kirchenmusik (K)	18
Pkt 3. Rundfunk (RF)	18
Pkt 3.1. Radio (R)	19
Pkt 4. Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)	21
Pkt 5. Wienerlieder	23
Pkt 6. Aufgaben der Programmprüfungskommission (PPK)	24
Pkt 7. Mechanische Musik (MM)	26
Pkt 8. Tonfilm (Tf)	27
Pkt 9. Musik in Diskotheken (MD)	27
Pkt 10. Online	28
Pkt 11. Allgemein gilt:	28
A B S C H N I T T D Abrechnung der Aufführungsentgelte aus dem Ausland	29
A B S C H N I T T E Verträge zwischen österreichischen und ausländischen Verleger:INNEN (Subverlagsverträge)	29
I. KAPITEL Erwerbungen	29
II. KAPITEL Abtretungen	32

A B S C H N I T T F Öffentliche Wiedergabe musikdramatischer Werke mittels Fernseh- oder Radiogeräten.....	32
Pkt 1. Aufteilungsschlüssel	32
Pkt 2. Einstufung	33
Pkt 3. Abrechnung	33
Anhang 1	33

A B S C H N I T T A

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER TANTIEMEN-ABRECHNUNG

Pkt 1.

Die Grundsätze der Tantiemen-Abrechnung der Aufführungsentgelte sind in § 22 und § 23 der Statuten geregelt. Die vorliegenden Abrechnungsregeln bilden die vom Vorstand aufgestellten Richtlinien.

Pkt 2.

- (1) Bezugsberechtigt sind nur Komponist:innen, Textautor:innen, berechnete Bearbeiter:innen und berechnete Arrangeure und Arrangeur:innen sowie Musikverlage geschützter Werke, die auf den Noten als solche aufgedruckt oder auf den Manuskripten genannt sind. Einem Notenexemplar wird ein handelsüblicher Tonträger gleichgesetzt, dessen Herstellung vom Verlag bewirkt wird, wenn die Herstellung von Notenexemplaren nach Art des Werkes und seiner Verwendung nicht üblich ist.
- (2) Auf Verlangen der AKM haben Komponist:innen und Musikverlage das Manuskript oder das Druckexemplar eines Werkes und gegebenenfalls den Verlagsvertrag vorzulegen. Bei der Anmeldung eines Werkes durch den Musikverlag ist der Musikverlag verpflichtet auch das Datum des Verlagsvertrages bekannt zu geben. Bei einem Arrangement bzw. einer Bearbeitung kann der Musikverlag oder der/die Arrangeur:in bzw. der/die Bearbeiter:in aufgefordert werden ein Belegexemplar beizubringen um bei der Abrechnung berücksichtigt zu werden.
- (3) Eine Beteiligung an der Abrechnung ist nur dann möglich, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung der Werke auf den von der AKM zur Verfügung gestellten Formularen rechtzeitig erfolgt.

Pkt 3.

Bei melodramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken gilt als Textautor:in der/die aufgedruckte Verfasser:in der textlichen Unterlage. Doch ist bei choreographischen und pantomimischen Werken der/die Autor:in nur im Fall einer szenischen Aufführung oder szenischen Fernsehsendung zu berücksichtigen.

Pkt 4.

Bei Werken, bei denen das Verlagsrecht nicht einem Musikverlag übertragen wurde sowie bei Werken aus einem Selbstverlag erhält der/die Komponist:in, sofern kein:e Textautor:in vorhanden ist, den ganzen auf das Werk entfallenden Anteil. Bei Werken mit schutzberechtigtem Text und gemeinsamem Selbstverlag erhalten Komponist:in und Textautor:in je die Hälfte der Gesamtanteile. Ist der/die Komponist:in (oder Textautor:in) allein Selbstverleger:in, dann erhalten der/die Komponist:in (oder Textautor:in) je zwei Drittel und der/die Textautor:in (oder Komponist:in) ein Drittel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile.

Pkt 5.

- (1) Bei Bearbeitungen oder Arrangements gilt die- oder derjenige Bearbeiter:in oder Arrangeur:in als bezugsberechtigt, die oder der die Ermächtigung zur Bearbeitung oder zum Arrangement durch den (die) dazu Berechnete/n nachweist.
- (2) Bei Bearbeitungen oder Arrangements für handelsübliche Tonträger beträgt der Anteil des Bearbeiters bzw. der Bearbeiter:in ein Achtel (12,50 %). Der Anteil der Bearbeiter:innen oder der Arrangeure bzw. Arrangeur:innen ist gleichmäßig von den am Werk beteiligten Gruppen von Bezugsberechtigten [Komponist:in(nen), Textautor:in(nen), Musikverlag/e] zu tragen.

Pkt 6.

Die Abrechnung an den/die auf den Noten aufgedruckte/n Bearbeiter:in oder Arrangeur:in von geschützten Werken erfolgt aufgrund der Besetzungsangabe im Programm. Falls bei der Besetzungsangabe „Salon- oder Tanzorchester“ kein dieser Besetzung entsprechendes berechtigtes Druckexemplar existiert, erfolgt die Abrechnung an den/die Bearbeiter:in oder Arrangeur:in eines eventuell vorhandenen berechtigten Blasmusikarrangements. Bei der Besetzungsangabe „Blasmusik“ wird, falls kein Blasmusikarrangement existiert, an den/die Bearbeiter:in oder Arrangeur:in eines eventuell vorhandenen berechtigten Salon- oder Tanz-Orchester-Arrangements abgerechnet. Existiert weder eine berechnete Orchester- noch eine berechnete Blasmusikausgabe, so ist an den/die Bearbeiter:in oder Arrangeur:in der gedruckten Erstausgabe abzurechnen. Dies gilt auch für Aufführungen in allen Besetzungsarten, für die keine eigene Ausgabe existiert.

Pkt 7.

Eine Abrechnung von Bearbeitungen und Arrangements freier Werke kann nur dann erfolgen, falls der oder die Bearbeiter:innen bzw. Arrangeur:innen auf den Programmen aufscheinen.

Pkt 8.

Bestehen von einer Besetzungsart mehrere autorisierte Bearbeitungen oder Arrangements, so wird zu gleichen Teilen abgerechnet. Ein Abgehen von dieser Bestimmung ist nur dann möglich, wenn der Verlag der Druckausgabe eine bestimmte Bearbeitung oder ein bestimmtes Arrangement für die automatische Berücksichtigung aufgrund der Besetzungsangabe im Programm namhaft macht. Voraussetzung dafür ist, dass die anderen Bearbeitungen oder Arrangements vergriffen sind oder aus dem Verkauf gezogen wurden. An diese anderen Bearbeitungen oder Arrangements der gleichen Besetzungsart erfolgt in diesem Fall nur eine Abrechnung, wenn der/die Bearbeiter:in oder Arrangeur:in im Programm genannt ist.

Pkt 9.

- (1) Der/die Textautor:in eines textierten Werkes wird bei der Tantiemen-Abrechnung auch dann berücksichtigt, wenn das Werk ohne Text aufgeführt wird. Bei nachträglichen Textierungen von bisher nicht textierten Werken ist der Anteil der Textautor:innen nur dann abzurechnen, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht.
- (2) Wird ein bereits textiertes Werk für einen Film neu textiert, so sind an den Filmaufführungen, jedoch nur für diejenigen Sekundenlängen, in denen der neue Text zu Gehör kommt, alle Textautor:innen, sofern der Text autorisiert ist, zu beteiligen bzw. nach dem Grundsatz der Anteile-Halbierung zwischen altem und neuem Text.
- (3) Wenn von einem textierten Werk eine autorisierte Neutextierung als Druckausgabe oder auf einem Tonträger erscheint, sind ebenfalls der/die ursprüngliche und der/die neue Textautor:in je zur Hälfte zu beteiligen. Letztere/r jedoch nur dann, wenn auch der neue Text aufgeführt wird. Bei einer Textbearbeitung erhält der/die autorisierte Bearbeiter:in, falls die Bearbeitung als Druckausgabe erscheint, die Hälfte des Anteils der Textautor:innen, und zwar auch dann, wenn der Text nicht aufgeführt wird. Ist jedoch aus den Programmen ersichtlich, dass die ursprüngliche Version aufgeführt wurde, fällt der Anteil der Textautor:innen zur Gänze dem/der Autor:in dieser Version zu.

Pkt 10.

Ist bei einem Werk der Unterhaltungsmusik nur ein Teil textiert, so erhält der/die Textautor:in den vollen Textautor:innenanteil.

Pkt 11.

Bei Werken ernsten Charakters, die nicht zum überwiegenden Teil textiert sind, ist der Anteil der Textautor:innen entsprechend dem Verhältnis der Aufführungsdauer des textierten Teiles zur Gesamtdauer des Werkes abzurechnen.

Pkt 12.

(1) Collagen (Zusammenfügungen) von bestehenden Texten gelten als Bearbeitungen, wenn sie eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen.

(2) Die Festsetzung des dem/der Urheber:in der Collagen zustehenden Anteiles obliegt in jedem einzelnen Fall der Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 13.

Von den treuhändig eingehobenen Aufführungs-, Online- und Sendeentgelten werden folgende Summen in Abzug gebracht:

- a) Die Ausgaben gemäß § 19 Abs 1 der Statuten,
- b) der zur Aufbesserung des Punktwertes in den Sparten „Live-Aufführungen der Ernsten Musik“ und „Kirchenmusik“ dienende Betrag, dessen Höhe vom Vorstand gemäß Abschnitt C, Zweites Hauptkapitel, Pkt 1, Abs 2 alljährlich bestimmt wird,
- c) die Aufwendungen für „soziale und kulturelle Zwecke“ der Gesellschaft, wobei der für jede/n Bezugsberechtigte/n sich ergebende Tantiemenbetrag aus öffentlicher Aufführung und Sendung mit höchstens zehn Prozent belastet sein darf. Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke von den Aufführungs- und Sendeentgelten wird vom Vorstand mit 10 % festgesetzt,
- d) die nicht verteilbaren Beträge aus Online, die den kulturellen Einrichtungen der GFÖM zuzuführen sind,
- e) 1% der Entgelte aus der Lizenzsparte Music-On-Demand, der vom Vorstand so festgesetzt wird, und der den kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft zur Förderung von Onlineprojekten zu dienen hat.

Pkt 14.

Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke ist bei allen Abrechnungen einheitlich vorzunehmen. Ausgenommen sind die Abrechnungen aus dem Ausland sowie Abrechnungen von Großkonzerten für die gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Gesellschaften vorliegen.

Pkt 15.

Die Abrechnung in der Sparte Ernste Musik erfolgt spesenfrei, in allen anderen Sparten wird die Abrechnung grundsätzlich unter Anwendung eines einheitlichen Spesensatzes vorgenommen.

Pkt 16.

Spesenmindernde Beträge: Spesenabzüge bei Abrechnungen aus dem Ausland, bei der Abrechnung von Kabelsendungen, bei Auflösung von personalbezogenen Rückstellungen u.ä. werden bei der Abrechnung Österreich spesenmindernd berücksichtigt.

Pkt 17.

Der Spesenabzug bei Abrechnungen von Rundfunkprogrammen an ausländische Gesellschaften, bei denen die AKM nur das Inkasso, aber keine Verteilung durchführt, wird mit 12,5 % festgesetzt. Davon abweichende bilaterale Vereinbarungen sind möglich.

Pkt 18.

Programme eines Geschäftsjahres, die erst nach Abschluss dieses Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Abrechnung.

Pkt 19.

Bei der Abrechnung von Entgelten, die trotz Vorliegens einer freien Werknutzung nach dem Urheberrechtsgesetz bezahlt werden (z.B. von einer Religionsgemeinschaft für Aufführungen von Kirchenmusik bei kirchlichen Feierlichkeiten), sind die durch die Freiwilligkeit der Zahlung gegebenen besonderen Umstände zu berücksichtigen.

Pkt 20.

Forderungen aus Entgelten, die wertberichtigt oder rückgebucht werden mussten, werden von der Abrechnung ausgeschlossen.

Pkt 21.

Die in der Bilanz als "Aufwandsersätze" zusammengefassten Positionen werden aufwandsmindernd behandelt.

Pkt 22.

Der aus der drei Jahre vorangegangenen Abrechnung stammende Rest des Kontos "Ungeklärte Werke" wird den "Sonstigen Erträgen" zugeführt.

Pkt 23.

Zinsen werden aufwandsmindernd berücksichtigt. Beitrittsgebühren und nicht zustellbare Beträge werden an die Bezugsberechtigten der AKM proportional nach ihrem Aufkommen aus dem In- und Ausland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet.

Pkt 24.

Der auf dem Konto „Subbezugsberechtigte aus Kabelsendungen“ per 31.12. aufscheinende Betrag wird dem Konto "Zinsen u.a." zugeführt und im Rahmen der Abrechnung Österreich des jeweiligen Jahres zur Verteilung gebracht.

Pkt 25.

Sonstige Erträge, die nicht aus dem Inkasso von Aufführungs- und Sendeentgelten stammen sowie Beträge aus Pönalien, Non Members und ungeklärten Werken werden an alle Bezugsberechtigten – im Verhältnis zum Ausland unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit – proportional nach ihrem Aufkommen aus dem In- und Ausland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet. Es wird nur jenes Auslandsaufkommen herangezogen, das von Gesellschaften stammt, bei denen die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

Pkt 26.

Jener Betrag aus dem Abzug gemäß Pkt 13 lit c, der nicht für die Aufwendungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft benötigt wird, wird allen Bezugsberechtigten proportional nach ihrem Aufkommen aus dem Inland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet.

Pkt 27.

Reklamationen von Bezugsberechtigten können nur innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der detaillierten Abrechnung berücksichtigt werden. Reklamationen von ausländischen Gesellschaften mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, können für deren Bezugsberechtigte innerhalb von drei

Jahren nach Zustellung der detaillierten Abrechnung an die Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine Nachverrechnung erfolgt nur, wenn diese den Betrag von EUR 10,- übersteigt.

Pkt 28.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Abrechnungsregeln oder Änderungen der vorliegenden gedruckten Abrechnungsregeln beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung gesetzlicher, statutarischer und vertraglicher Bestimmungen. Die Bezugsberechtigten werden in angemessener Weise informiert; derzeit erfolgt dies durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der AKM. Einstufungen von Werken können bis eine Woche vor Beendigung der Registrierarbeiten (Datenerfassung) durchgeführt werden.

Pkt 29.

Treten Tantiemenansprüche mehrerer an einem Werk oder Werketeil angeblich Berechtigter in Widerstreit, wird die Auszahlung sämtlicher auf die in Streit stehenden Werketeile entfallenden Tantiemen zurückgehalten, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Innerhalb von sechs Monaten müssen von den streitenden Parteien geeignete Maßnahmen zur Geltendmachung der Ansprüche getroffen werden, die zu einer Entscheidungsfindung führen (z.B. Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges). Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann die Auszahlung an die Bezugsberechtigten erfolgen, die nach der Werkeanmeldung die Priorität haben.

A B S C H N I T T B TANTIEMENAUFTEILUNGSSCHLÜSSEL

I. KAPITEL Manuskript-Werke

Bei Manuskriptwerken sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

1. Komponist:in	12/12 (100,0 %)	
2. Komponist:in	6/12 (50,0 %)	
Textautor:in	6/12 (50,0 %)	
3. Komponist:in	9/12 (75,0 %)	
Arrangeur:in	3/12 (25,0 %)	
4. Komponist:in	6/9 (66,67 %)	
Bearbeiter:in	3/9 (33,33 %)	*)
5. Komponist:in	7/8 (87,50 %)	
Arr./Bearb. (Tonträger)	1/8 (12,50 %)	
6. Komponist:in	9/24 (37,50 %)	bei Aufführungen
Arrangeur:in	3/24 (12,50 %)	in Besetzungen bis
Textautor:in	12/24 (50,00 %)	einschließlich 3 Personen
7. Komponist:in	21/48 (43,75 %)	bei Aufführungen
Arrangeur:in	6/48 (12,50 %)	in Besetzungen
Textautor:in	21/48 (43,75 %)	ab 4 Personen

8. Komponist:in	4/12 (33,33 %)	
Bearbeiter:in	2/12 (16,67 %)	*)
Textautor:in	6/12 (50,00 %)	

II. KAPITEL Originalverlegte Werke

Pkt 1.

Bei originalverlegten Werken sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

1. Komponist:in	8/12 (66,67 %)	
Verlag	4/12 (33,33 %)	
2. Komponist:in	4/12 (33,33 %)	
Textautor:in	4/12 (33,33 %)	
Verlag	4/12 (33,34 %)	
3. Komponist:in	6/12 (50,00 %)	
Arrangeur:in	2/12 (16,67 %)	
Verlag	4/12 (33,33 %)	
4. Komponist:in	4/9 (44,44 %)	
Bearbeiter:in	2/9 (22,22 %)	*)
Verlag	3/9 (33,34 %)	
5. Komponist:in	3/12 (25,00 %)	bei Aufführungen
Arrangeur:in	1/12 (8,33 %)	in Besetzungen bis
Textautor:in	4/12 (33,33 %)	einschließlich 3 Personen
Verlag	4/12 (33,34 %)	
6. Komponist:in	7/24 (29,17 %)	bei Aufführungen
Arrangeur:in	2/24 (8,33 %)	in Besetzungen
Textautor:in	7/24 (29,17 %)	ab 4 Personen
Verlag	8/24 (33,33 %)	
7. Komponist:in	2/9 (22,22 %)	
Bearbeiter:in	1/9 (11,11 %)	*)
Textautor:in	3/9 (33,33 %)	
Verlag	3/9 (33,34 %)	

*) Als Bearbeitung wird ein Werk nur dann abgerechnet, wenn es von der Kommission für musikalische Einstufungen, aufgrund eines diesbezüglichen Antrages, unter Vorlage des Notenmaterials, als Bearbeitung anerkannt worden ist. Eine Bearbeitung im Sinn dieser Abrechnungsregeln liegt nur vor, wenn die Veränderung des Originalwerkes - sei es durch klangliche, harmonische, melodische oder kontrapunktische Mittel - einen besonders hohen Komplexitätsgrad aufweist, wobei die Eigenart und Individualität des Bearbeiters bzw. der Bearbeiter:in in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck kommt.

Sonstige Veränderungen des Originalwerkes werden als Arrangements bezeichnet.

Als abrechenbare Arrangements gelten nicht:

1. Die Herstellung von Klavierauszügen, erleichterte Ausgaben für Einzelinstrumente und die Ausschreibung von bezifferten Bässen, es sei denn, dass in Einzelfällen, in denen eine über das rein Handwerkliche hinausgehende künstlerische Tätigkeit vorliegt, die Kommission für musikalische Einstufungen aufgrund eines diesbezüglichen Antrags dieser Tätigkeit die Qualität eines Arrangements zuerkennt.
2. Akkordbezeichnungen zu Melodiestimmen.

Pkt 2.

Ist aus dem Anteil der Komponist:innen bzw. dem Anteil der Textautor:innen bzw. dem Anteil der Musikverlage jeweils an mehrere Personen oder Musikverlage eine Beteiligung auszahlbar, richtet sich die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils nach den vertraglichen Abmachungen der an dem Anteil Berechtigten. Liegen keine vertraglichen Abmachungen für die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils vor, erhalten die Berechtigten innerhalb des betreffenden Anteils eine Beteiligung zu gleichen Teilen.

III. KAPITEL Arrangements und Bearbeitungen freier Werke

Pkt 1.

Bei Arrangements und Bearbeitungen von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

a) Verlegte Arrangements/Bearbeitungen:

aa)	Freier Anteil	9/20 (45,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	5/20 (25,0 %)
	Verlag	6/20 (30,0 %)
bb)	Freier Anteil	5/20 (25,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	5/20 (25,0 %)
	Textbearbeiter:in	4/20 (20,0 %)
	Verlag	6/20 (30,0 %)
cc)	Freier Anteil	3/20 (15,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	5/20 (25,0 %)
	Textautor:in	6/20 (30,0 %)
	Verlag	6/20 (30,0 %)

b) Manuskripte:

aa)	Freier Anteil	3/4 (75,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	1/4 (25,0 %)
bb)	Freier Anteil	2/4 (50,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	1/4 (25,0 %)
	Textbearbeiter:in	1/4 (25,0 %)

cc)	Freier Anteil	6/20 (30,0 %)
	Arrangeur:in/ Bearbeiter:in	5/20 (25,0 %)
	Textautor:in	9/20 (45,0 %)

Pkt 2.

Ein höherer Anteil für den/die Bearbeiter:in kann nur von der Kommission für musikalische Einstufungen festgesetzt werden (§ 49 der Statuten). Die Verleger:innen solcher Bearbeitungen sind verpflichtet, auf dem Titelblatt und in der Titelangabe auf dem ersten Notenblatt anzugeben, ob es sich um eine Bearbeitung handelt und wer sie geschaffen hat.

Pkt 3.

Die freien Anteile teilgeschützter Werke werden bei der Tantiemen-Abrechnung nicht berücksichtigt.

IV. KAPITEL Potpourris (Medleys) aus verschiedenen Werken oder aus Teilen von verschiedenen Werken

Pkt 1.

Potpourri (Rahmen und Inhalt) -Verrechnung

Pkt 1.1.

Unverlegte Potpourris mit Genehmigung der Urheber:innen und/oder Verlage für den Inhalt:

Zusammensteller:in/Arrangeur:in	32/131 (25 %)
Inhalt	99/131 (75 %)

Pkt 1.2.

Von **unverlegten Potpourris ohne** Urheber:innen- und/oder Verlagsgenehmigung werden 100 % dem Inhalt verrechnet.

Pkt 1.3.

Verlegte Potpourris:

Zusammensteller:in/Arrangeur:in	25/131 (20 %)
Verlag	25/131 (20 %)
Inhalt	81/131 (60 %)

Pkt 1.4.

Die Abrechnung des Inhalts erfolgt in der Form, dass die nach Aufteilung des Rahmens verbleibenden Anteile gleichmäßig auf die im Potpourri enthaltenen Werke aufgeteilt werden. Die im Inhalt vorkommenden freien Werke sind als teilgeschützte Werke abzurechnen.

Pkt 1.5.

Der Anteil der Zusammensteller:innen und/oder der Arrangeur:innen kann bei einem nicht verlegten Potpourri (Medley) in der Abrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn

- a) von den Verlagen des Inhalts hinsichtlich der verlegten und von den Urhebern und Urheber:innen hinsichtlich der Manuskript-Werke für sämtliche im Manuskript-Potpourri enthaltenen geschützten Einzelwerke eine Potpourri-Genehmigung vorliegt, und

b) das Notenmaterial des Potpourris der AKM vorliegt.

Pkt 2.

Potpourri-Bewertung

Bei konzertmäßigen Aufführungen gemischter Potpourris beträgt die Bewertung je enthaltenem Titel 1,31 Punkte, die Gesamtbewertung des Potpourris ist jedoch mit 21 Punkten limitiert. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen erfolgt die Verrechnung mit der Einstufung "1" (Unterhaltungsmusik) unter Berücksichtigung der auf dem Programm angegebenen Stoppzeiten.

V. KAPITEL

Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes

Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes fallen unter den Tantiemenaufteilungsschlüssel Kapitel I und II.

A B S C H N I T T C

EINSTUFUNG UND SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN

**ERSTES HAUPTKAPITEL
EINSTUFUNG DER WERKE**

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Pkt 1.

Die Einstufung richtet sich nach der Art des Werkes und bei Werken ernster Richtung sowie höher einzustufender Werke nicht ernsten Charakters im Allgemeinen nach der Besetzung. Bei der Einstufung einer Bearbeitung bzw. eines Arrangements ist nicht das Originalwerk, sondern der Charakter der Bearbeitung maßgebend. Die Einstufung erfolgt im Bedarfsfall durch die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 2.

Eine höhere Einstufung erhalten die Werke nur auf Antrag durch die/den Bezugsberechtigte/n und ausschließlich nach Vorlage einer Partitur oder einem einer Partitur gleichzusetzenden notierten Nachweis, die eine wiederholbare Wiedergabe des Werkes ermöglichen. Die Vorlage eines Ton- bzw. Bildtonträgers allein genügt nicht (zur Improvisation siehe Kapitel II Pkt 4, zur Audiokunst siehe Kapitel II Pkt 5).

Pkt 3.

In Zweifelsfällen prüft die Kommission für musikalische Einstufungen die ihr vorgelegten Werke und setzt die Einstufung fest.

Pkt 4.

Zur höheren Einstufung eingereichte Werke werden der Kommission für musikalische Einstufungen erst vorgelegt, wenn bereits eine öffentliche Aufführung gegen Entgelt oder Sendung stattgefunden hat oder eine Veröffentlichung in Form einer gedruckten Verlagsausgabe vorliegt.

Daher wird empfohlen, angemeldete Werke erst dann zur Höherbewertung einzureichen, wenn obige Anforderungen erfüllt sind.

Pkt 5.

Die Einstufung eines Werkes multipliziert mit der Aufführungsdauer ergibt eine Punkteanzahl, die für die Abrechnung herangezogen wird. Davon ausgenommen ist die Potpourri-Bewertung siehe Abschnitt B Kapitel IV.

Pkt 6.

Werke der Unterhaltungsmusik der Kategorie 1.a) (siehe dazu Kapitel II) werden mit einer Zeitdauer von drei Minuten erfasst.

II. KAPITEL

Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online

Pkt 1.

Unterhaltungsmusik

Es gelten folgende Werkeinstufungen:

	Einstufung
a) Werke der Popular- und Jazzmusik in einfacher Art und Form:	1
b) Werke der Popular- und Jazzmusik, die ihrer Faktur und Form nach über die einfache Unterhaltungsmusik hinausgehen:	1,5
c) Werke der Popular- und Jazzmusik, die einen deutlich höheren Komplexitätsgrad (anspruchsvoll in formaler Gestaltung, Melodik, Harmonik, etc.) aufweisen. Die Einstufung erfolgt je nach Besetzung:	
1 – 6 Stimmen	2
Ab 7 Stimmen	2,5

Pkt 2.

Ernste Musik

(1) Ob ein Werk der Ernsten Musik zuzuordnen ist, wird von der Kommission für musikalische Einstufungen entschieden. Der hohe kulturelle Wert im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes (§ 34 Abs 1 2. Satz) des Werkes ist zu beachten.

(2) Es gelten folgende Werkeinstufungen:

	Einstufung
a) Partiturmäßig 1 - 2 Stimmen:	2
b) Partiturmäßig 3 - 9 Stimmen:	2,5
c) Partiturmäßig ab 10 Stimmen:	3
d) Improvisierte Ernste Musik:	1
e) Elektro-akustische Musik:	siehe Pkt 5 (Audiokunst), Abs 2
f) Aleatorische Musik:	1, 2 oder 3

Als Urheber:in von Werken Aleatorischer Musik (d.i. Musik, die nach dem erklärten Willen des Komponisten bzw. der Komponist:in in wesentlichen Teilen der kombinierenden, wiederholenden und improvisierenden Initiative der Ausführenden überlassen ist) gelten ausschließlich die in der Anmeldung als solche deklarierten Personen. Die Einstufung wird je nach Reichhaltigkeit der Anweisungen des Urhebers bzw. der Urheber:in vorgenommen.

Ansprüche von Ausführenden hinsichtlich ihres Beitrages zu solchen Werken können nur gegenüber den Urhebern und Urheber:innen, nicht aber gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Pkt 3.

Werke, die weder der Ersten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind

- a) Werke die weder der Ersten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind, werden mit "1" eingestuft.
- b) Werke, die ihrer Faktur und Form nach über die einfache Gestaltung hinausgehen werden mit "1,5" eingestuft.
- a) Werke die einen deutlich höheren Komplexitätsgrad (anspruchsvoll in formaler Gestaltung, Melodik, Harmonik, etc.) aufweisen werden je nach Besetzung eingestuft:
 - 1 - 6 Stimmen Einstufung: 2
 - ab 7 Stimmen Einstufung: 2,5

Pkt 4.

Improvisierte Werke

Werke, die nur auf Tonträger zur Bewertung eingereicht werden, gelten mangels Notierung oder sonstiger schriftlicher Fixierung als improvisiert. Improvisierte Werke erhalten die

Einstufung: 1

Pkt 5.

Audiokunst

- (1) Audiokunst ist synthetisch erzeugtes oder elektronisch verarbeitetes konkretes Klangmaterial, entweder direkt auf Tonträger fixiert oder „live“ im Konzert (auch in Zusammenwirken mit Sänger:innen/Instrumentalisten) generiert und/oder zugespielt. Diese Werke werden mit "1" eingestuft und gelten partiturmäßig als eine Stimme.
- (2) Auf Antrag des Komponisten bzw. der Komponist:in und bei Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial (konzeptuelle Unterlagen bzw. partitradäquate Aufzeichnungen) **zusätzlich** zum Tonträger, kann ein solches Werk je nach Komplexität und Reichhaltigkeit des Werkes von der Einstufungskommission höher als "1" eingestuft werden. In die Kategorie „Audiokunst“ fallen auch Werke der elektroakustischen Musik.
- (3) In die Bewertung fließt auch ein, die differenzierte Gestaltung des Materials im Zeitablauf. Die Kommission bestimmt, in welche Sparte das Werk zuzuordnen ist. Ein Audiokunstwerk, das der E-Musik zuzuordnen ist, wird mit "1,5" , "2" , "2,5" oder "3" eingestuft.
- (4) Bei konzertmäßigen Aufführungen ergibt sich die auf das Werk entfallende Punktezah aus der Multiplikation der Einstufung mit der Zeitdauer.

Pkt 6.

Aleatorische Musik

- (1) Als Urheber:in von Werken Aleatorischer Musik (d.i. Musik, die nach dem erklärten Willen des Komponisten bzw. der Komponistin in wesentlichen Teilen der kombinierenden, wiederholenden und improvisierenden Initiative der Ausführenden überlassen ist) gelten ausschließlich die in der Anmeldung als solche deklarierten Personen.
- (2) Ansprüche von Ausführenden hinsichtlich ihres Beitrages zu solchen Werken können nur gegenüber den Urhebern und Urheber:innen, nicht aber gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.
- (3) Bei konzertmäßigen Aufführungen von Werken der Aleatorischen Musik gelten hinsichtlich der abzurechnenden Aufführungsdauer nachstehende Grundsätze:
 - a) Ist die Gesamtauführungsdauer des Stückes einschließlich der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile fixiert, wird sie entsprechend der Deklaration des Urhebers oder der Urheber:in bzw. des Verlags - falls sich die Notwendigkeit einer Korrektur ergeben sollte, entsprechend der tatsächlichen Aufführungsdauer - abgerechnet.
Beträgt jedoch die Aufführungsdauer der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile mehr als 50 % der Dauer der von der Komponist:in oder von der Komponistin in Zeichen festgehaltenen Teile, so ist der Abrechnung die Aufführungsdauer der zuletzt genannten Teile plus 50 % zugrunde zu legen.
 - b) Ist die Aufführungsdauer eines Stückes nicht fixiert sondern variabel, weil überwiegend von der kombinierenden, wiederholenden oder improvisierenden Tätigkeit der Ausführenden abhängig, dann erfolgt die Abrechnung für Aufführungen gleichbleibend, entsprechend der einfachen Aufführungsdauer der vom Komponisten oder von der Komponist:in vorgenommenen Niederschrift plus 50 %.
- (4) Bei Sendungen von Werken Aleatorischer Musik im Rundfunk bzw. Fernsehen ist die tatsächliche Aufführungsdauer abzurechnen, soweit sie nicht die in Abs 3 lit a und lit b festgesetzte, maximal abzurechnende Aufführungsdauer übersteigt.
- (5) Der Anmeldung von Werken Aleatorischer Musik ist eine Partitur (schriftliche Fixierung) beizufügen.
- (6) Bei Werken Aleatorischer Musik mit fixierter Aufführungsdauer ist diese hinsichtlich der von dem Urheber bzw. der Urheber:in in Zeichen festgehaltenen und der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile gesondert anzugeben.
- (7) Bei Werken mit variabler Aufführungsdauer ist die Spieldauer der von dem Urheber bzw. der Urheber:in vorgenommenen Niederschrift anzugeben.
- (8) Wird eine untere und eine obere Zeitgrenze der Aufführungsdauer angegeben, so gilt für die Abrechnung der Mittelwert.
- (9) Die Einstufung von Werken Aleatorischer Musik nach deren Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Abrechnungsregeln.

Pkt 7.
Schulmusik

Schulmusik, das ist vornehmlich für pädagogische Zwecke bestimmte Musik, ist mit "1,5" einzustufen, es sei denn, dass sie die Voraussetzung der Abrechnungsregeln für Ernste Musik erfüllt oder eindeutig als Unterhaltungsmusik einzustufen ist. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 8.
Kirchenmusik

Kirchenmusik, das ist für liturgische Zwecke bestimmte Musik, ist in der Regel als Ernste Musik einzustufen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann eine Einstufung mit "1,5" vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 9.
Musikalische Collagen

- (1) Musikcollagen sind Werke, die durch Verwendung vorbestehender Werkteile und deren Verarbeitung geschaffen wurden. Sie sind als Bearbeitungen einzustufen, es sei denn, dass sie im Vergleich zu den benutzten Werken ein selbständiges neues Werk darstellen (§ 5 des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes). Nach Abzug des Bearbeiter:innen- und eines eventuellen Verlagsanteils ist der restliche Werkertrag zu gleichen Teilen auf die in der Collage verwendeten Werke aufzuteilen.
- (2) Für die Abrechnung einer Collage ist die Genehmigung aller Rechteinhabenden der vorbestehenden Werke erforderlich. Liegt diese nicht vor, sind nur die vorbestehenden Werke und nicht die Collage (Bearbeitung) abzurechnen.

Pkt 10.
Sonderfälle

Werke, deren Ablauf über längere Zeitdauer pauschales Klanggeschehen durch variierte Wiederholung ähnlicher Klangkombinationen bewirkt, Werke die lediglich aus „verbalen Anweisungen" bestehen oder Werke, deren musikalischer Eigenanteil quantitativ gering erscheint, können von der Kommission für musikalische Einstufungen mit "0,5" eingestuft werden.

Pkt 11.
Allgemein gilt:

- (1) Bei Live-Aufführungen werden Zwischenwerte ab Sekunde 31 als volle Minuten berechnet. Liegen unterschiedliche Werte für die Aufführungsdauer vor, so ist das arithmetische Mittel als Basis für die Punktezuteilung zu nehmen.
- (2) Kann die Aufführungsdauer eines Werkes weder aufgrund der Werkeanmeldung noch aus Rundfunkaufführungen, Deklarationsmeldungen oder anderen Unterlagen festgestellt werden, dann wird eine geschätzte Zeitdauer angenommen.
- (3) Kennmelodien, Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen sowie zu aktuellen Tages- oder Sportereignissen, Reportagen, Programmvorschauen und dergleichen und

Musik zu Gymnastikübungen werden für Hörfunk und Fernsehen mit "1" eingestuft. Das gleiche gilt im Fernsehen für Pausen- und Zwischenmusik sowie für Musik zu Kinofilmen.

ZWEITES HAUPTKAPITEL SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN

Pkt 1.

Live-Aufführungen der Ersten Musik (E)

- (1) Grundlage für die Abrechnung in der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik ist der für jede Veranstaltung eingehobene Betrag, der gemäß der Aufführungsdauer und Einstufung der aufgeführten Werke auf diese aufgeteilt wird.
- (2) Die Berechnung der Zuwendung für die Sparten "Live-Aufführungen der Ersten Musik" und „Kirchenmusik“ erfolgt auf Basis von 2% der Nettoabrechnungssummen aller übrigen vorgesehenen Sparten (vor Abzug der Beträge für soziale und kulturelle Zwecke) und wird nach dem Spartenaufkommen anteilmäßig auf die Sparten „Live-Aufführungen der Ersten Musik“ und „Kirchenmusik“ aufgeteilt. Von der Ermittlung des Betrages ausgenommen sind die auf die ausländischen Rundfunkprogramme entfallenden Beträge aus Kabelentgelten für die Sendung von terrestrischen Rundfunkprogrammen und von Satellitenprogrammen in österreichischen Kabelnetzen. Die Abrechnung erfolgt spesenfrei. Die Dotierung erfolgt aus dem für soziale und kulturelle Zwecke abgezogenen Beträgen.
- (3) Innerhalb der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik wird der auf die freien Werke entfallende Betrag sowie der Anteil am Förderungsbetrag zur Aufbesserung des Punktwertes verwendet.
- (4) Ernste Werke, die in Konzerten mittels Tonträger aufgeführt werden, kommen mit dem eingehobenen Betrag zur Abrechnung.
- (5) Programme der Chormusik werden in der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik nach deren Bedingungen und unter anteilmäßiger Beteiligung am Förderungsbetrag dieser Sparte verrechnet.
- (6) Werke der Ersten Musik, die mangelhafte technische und handwerkliche Ausführung o.ä. aufweisen, können von der Kommission für musikalische Einstufungen niedriger eingestuft werden.

Pkt 2.

Kirchenmusik (K)

- (1) Der Pauschalbetrag, der von einer Religionsgemeinschaft für Aufführungen von Kirchenmusik bei kirchlichen Feierlichkeiten bezahlt wird, ist gemäß der Aufführungsdauer und Einstufung der aufgeführten geschützten Werke auf diese aufzuteilen.
- (2) Der auf die Sparte Kirchenmusik entfallende Anteil am Förderungsbetrag (siehe Pkt 1 Abs 2) wird zur Aufbesserung des Punktwertes verwendet.

Pkt 3.

Rundfunk (RF)

- (1) Die von den Rundfunkunternehmen bezahlten Lizenzen für Radio und Fernsehen werden entsprechend den mit diesen Unternehmen abgeschlossenen Verträgen abgerechnet.
- (2) Aufführungsentgelte für "Informationskanäle" (Lokal-TV) und ähnliche sind der Abrechnungssparte "Fernsehen" zuzuführen.

- (3) Bei der Aufteilung der Kabelentgelte sind die ORF-Hörfunk- und Fernsehprogramme zu berücksichtigen. Der auf sie entfallende Betrag ist im Rahmen des Abrechnungsplans den Sparten "Hörfunk" und "Fernsehen" zuzuführen.
- (4) Entgelte für Pay-TV-Programme sind wie die Entgelte für die Weiterleitung von ausländischen Rundfunkprogrammen in österreichischen Kabelnetzen zu behandeln.
- (5) Die Lizenzeinnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotelzimmern werden auf Basis der Kabelteilnehmer den Sparten "Fernsehen" und "Radio" zugeteilt. Gemäß erhobener Marktanteile bzw. Reichweiten werden die oben ermittelten Anteile österreichischen und ausländischen Fernsehsendern zugeordnet. Der Betrag für inländische Fernsehsender wird gemäß den Abrechnungsregeln der einzelnen Sender, der Betrag für ausländische Fernsehsender wird im Zuge der Kabelabrechnung verteilt. Analog dazu verhält es sich für den Anteil der Radioprogramme.

**Pkt 3.1.
Radio (R)**

- (1) Sendungen von Kennmelodien, Senderkennzeichen, Jingles und Musik zu Werbespots werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, nach Sekunden erfasst.

- (2) Es kommen nachstehende Sendekoeffizienten zur Anwendung:

Kennmelodien, Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen sowie zu aktuellen Tages- oder Sportereignissen, Reportagen, Programmvorschauen und dergleichen und Musik zu Gymnastikübungen: 1/3; alle übrige Musik: 1.

- (3) Sendungen, die nach 23 Uhr 59 oder vor 6 Uhr beginnen, werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, mit 10 % abgerechnet.

**Pkt 3.1.1.
Bestimmungen für die Radioprogramme des ORF**

- (1) Der Faktor für Ringsendungen, die für die Teilnehmer in ganz Österreich bestimmt sind, beträgt 12.
- (2) Kulturell hochwertige Sender wie Ö1 werden mit dem zweifachen Faktor im Ring abgerechnet.
- (3) Lokalsendungen erhalten folgende Faktoren:

Wien	6	Kärnten	3
Niederösterreich	6	Salzburg	3
Burgenland	4	Tirol	3
Steiermark	4	Vorarlberg	3
Oberösterreich	4		

- (4) Koppelungen von drei oder mehr Sendern werden als Ringsendung, Koppelungen von zwei Sendern werden mit 2/3 einer Ringsendung abgerechnet.

Pkt 3.1.2.

Bestimmungen für Privatradios

- (1) Für vereinnahmte Lizenzträge von Privatradios die jährlich EUR 51.000,-- übersteigen, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich programmgemäß, d.h. die Einnahmen werden auf die jeweils dazugehörigen Musikprogramme bzw. Sendelisten verrechnet.
- (2) Privatradios unter den oben angeführten Lizenzeinnahmen, werden anteilig den programmgemäß abgerechneten Sendern zugeschlagen.

Pkt 3.2.

Fernsehen (F)

- (1) Sendungen von Kennmelodien, Senderkennzeichen, Jingles und Musik zu Werbespots werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, nach Sekunden erfasst.
- (2) Es kommen nachstehende Sendekoeffizienten zur Anwendung:
 - Sendekoeffizient 1: Musik zu Kinofilmen, Musik zu Wetterinformationen (z.B. Wetterpanorama, Alpenpanorama), Text Aktuell und Dauerwerbesendungen.
 - Sendekoeffizient 3: Musik zu Live-Auftritten von Interpreten und Aufzeichnungen solcher Auftritte für Sendezwecke.
 - Sendekoeffizient 2: Alle übrige Musik.
- (3) Sendungen, die nach 23 Uhr 59 oder vor 6 Uhr beginnen, werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, mit 10 % abgerechnet.

Pkt 3.2.1.

Bestimmungen für die Fernsehprogramme des ORF

Der Sendefaktor für Ringsendungen beträgt 9. Bei Lokalsendungen richtet sich der Faktor nach dem Teilnehmerkreis der Haushalte. Für reine Streaming-Sender wird der Anteil auf Basis der Anzahl der linearen Sender im Ring ermittelt und ein Anteil für die reine Streaming-Nutzung angesetzt. Der anzuwendende Prozentsatz für diese Nutzungen wird von einem unabhängigen Marktforschungsinstitut bei jeder Änderung erhoben.

Pkt 3.2.2.

Bestimmungen für übrige Fernsehsender

Lizenzeinnahmen von übrigen Fernsehsendern, bei denen die Kosten einer programmgemäßen Verteilung im Verhältnis zu den vereinnahmten Entgelten überproportional hoch sind, werden mittels Stichproben-Verfahren verteilt. Bereits erfasste Nutzungsdaten aus der Fernsehwerbung ORF können für die Abrechnung von Werbespots herangezogen werden.

Pkt 4.

Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)

(1) Die Abrechnung der Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik erfolgt zweimal im Jahr. Der Zeitpunkt der Abrechnung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern eine ordnungsmäßig lizenzierte Veranstaltung zu Grunde liegt.

Zu Veranstaltungen abgegebene Programme werden je nach Zeitpunkt der Einreichung zu den folgenden Abrechnungsterminen verrechnet:

Oktober bis Dezember	bis 15. Februar	Abrechnung Dezember
Jänner bis März	bis 15. Mai	Abrechnung Dezember
April bis Juni	bis 15. August	Abrechnung Juni
Juli bis September	bis 15. November	Abrechnung Juni

Es werden nur Web-Meldungen von Programmen akzeptiert. Inhaltliche Programmkorrekturen sind nach Ablauf der Korrekturfrist und der technischen Übertragung nicht mehr zulässig.

Kommerzielle Einzelveranstaltungen der U-Musik mit einer Besucheranzahl von mindestens 15.000 Personen werden binnen 30 Tagen nach der Veranstaltung/Programmabgabe abgerechnet und ausgeschüttet, sofern der vorgeschriebene Lizenzbetrag vollständig gezahlt wurde, alle Werke ordnungsgemäß angemeldet wurden und das dazugehörige korrekte Programm vorliegt. Unter den Voraussetzungen des vorangegangenen Halbsatzes werden Veranstaltungen mit einem Lizenzbetrag von über EUR 3.500 am nächstfolgenden Abrechnungstermin bzw. spätestens drei Monate nach der Veranstaltung/Programmabgabe abgerechnet und ausgeschüttet. Voraussetzung für die beschleunigte Abrechnung ist, dass das Programm spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung vollständig und korrekt vorliegt.

Der folgende Absatz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft:

(2) Unterschieden werden zwei Abrechnungen:

a) Die „Standardabrechnung“: Diese Abrechnung findet Anwendung auf Programme, in denen die Aufführungen von Werkversionen eines einzelnen Urhebers bzw. einer einzelnen Urheber:in oder derselben Miturheber:innen zu mehr als einem Drittel der gesamten Zahl der aufgeführten Werke notiert sind (Drittelregelung) und/oder wenn die Standards für die „Abrechnung +“ nicht eingehalten werden. Jedem Programm werden die Lizenzerträge zugeordnet, die durch die in diesem Programm enthaltenen Veranstaltungen lukriert werden. Der so ermittelte Programmwert wird auf die in diesem Programm enthaltenen Werke unter Berücksichtigung der Einstufung, der Zeitdauer und der Aufführungszahl aufgeteilt.

Im Zuge der „Standardabrechnung“ erfolgt eine Teilung des Programms. Jene Werkversionen, die bereits hinterlegte Abrechnungen aus mindestens zwei Abrechnungssparten (ausgenommen Unterhaltungsmusik und Mechanische Musik) aus vergangenen Abrechnungsperioden aufweisen, werden der „Abrechnung +“ zugeführt. Alle anderen Programminhalte verbleiben in der „Standardabrechnung“.

b) Die „Abrechnung +“: Sie kommt für alle Programme zur Anwendung, welche nicht unter die Drittelregelung der „Standardabrechnung“ fallen und die die Standards für die „Abrechnung +“ erfüllen:

- Die Anzahl der gespielten Werke pro Stunde liegt bei mindestens drei Titeln und maximal 18 Titeln.
- Die Summe der Aufführungszahlen ist mit der angegebenen Spielzeit (Dauer des Auftritts ohne Pausen) plausibel.
- Drei Kurztitel entsprechen einem Titel.

Bei dieser Abrechnung werden nicht von Programmen abgedeckte Lizenzbeträge gleichmäßig auf die in den Programmen der „Abrechnung +“ erfassten Aufführungszahlen der genutzten

Werke verteilt, wobei für Dauer- und Einzelveranstaltungen ein eigener Wert ermittelt wird. Übersteigt der auf diese Weise ermittelte Wert um 30 % den Wert des Vorjahres, kann ein Durchschnittswert von drei Jahren herangezogen werden.¹ Die auf diese Weise ermittelten Werte finden jeweils auch in der nächsten Dezemberabrechnung Anwendung. Der abzurechnende Programmwert gegenüber dem Lizenzwert erhöht sich entsprechend der in einem Programm erfassten Aufführungszahlen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

(3) Jedem Programm werden die Lizenzerträge zugeordnet, die durch die in diesem Programm enthaltenen Veranstaltungen lukriert werden. Der so ermittelte Programmwert wird auf die in diesem Programm enthaltenen Werke unter Berücksichtigung der Einstufung, der Zeitdauer und der Aufführungszahl aufgeteilt.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

(4) Der nicht durch Programme abgedeckte Lizenzbetrag wird gleichmäßig auf die in den Programmen erfassten Aufführungszahlen der genutzten Werke verteilt, wobei für Dauer- und Einzelveranstaltungen ein eigener Wert ermittelt wird. Übersteigt der auf diese Weise ermittelte Wert um 30 % den Wert des Vorjahres, kann ein Durchschnittswert von drei Jahren herangezogen werden.¹ Die auf diese Weise ermittelten Werte finden jeweils auch in der nächsten Dezemberabrechnung Anwendung. Der abzurechnende Programmwert gegenüber dem Lizenzwert erhöht sich entsprechend der in einem Programm erfassten Aufführungszahlen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

(5) Jedes Programm hat formale Mindeststandards zu erfüllen, diese sind:

- (a) Die Anzahl der gespielten Werke pro Stunde liegt bei mindestens drei Titeln und maximal 18 Titeln.
- (b) Die Summe der Aufführungszahlen ist mit der angegebenen Spielzeit (Dauer des Auftritts ohne Pausen) plausibel.
 - drei Kurztitel entsprechen einem Titel.

Programme, die diese Mindeststandards nicht erfüllen, werden gemäß Pkt 6 Abs 5b abgerechnet.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

(6) Programme werden einer Klassifizierung unterzogen: Grundsätzlich fallen Programme unter die Klasse F. Ein Programm der Klasse F, indem Werkversionen eines bestimmten Urhebers bzw. einer bestimmten Urheber:in zu mehr als einem Drittel der gesamten Aufführungszahl aller darin enthaltenen Titel verzeichnet, wird gemäß Pkt 6 Abs 5b individuell abgerechnet.

Gruppen oder Personen, deren Programme aufgrund nachgewiesener Kriterien die Klassifizierung S erhalten und eine häufige Notierung eigener Werke oder einzelner Urheber:innen aufweisen (mehr als ein Drittel bezogen auf die Aufführungszahl), werden gemäß Pkt 4 Abs 4 und 5 abgerechnet.

Programme der Klasse S haben für die Abrechnung gemäß Pkt 4 Abs 5 ebenso die Mindeststandards gemäß Pkt 4 Abs 6 bei sonstiger Sonderverrechnung gemäß Pkt 6 Abs 5b) zu erfüllen.²

(7) Programme über Aufführungen in Theatern, Kabarets und Varietes, Musik zu Tanzunterricht, Sonderabrechnungen mechanischer Musik, weiters Musik in Wirtschaftsfilmen sowie Musik, die bei Aufführungen eines Bühnenwerkes, ohne zu diesem zu gehören (Einlagenmusik), verwendet werden, werden individuell, gemäß den lukrierten Lizenzerträgen, abgerechnet. Die Abrechnung des Verlagsanteils für Einlagenmusik erfolgt an den Musikverlag; bei Einlagen eines musikdramatischen Werkes in einem anderen musikdramatischen Werk wird, bei Vorliegen einer Übereinkunft aller

¹ Die Abrechnungen im Geschäftsjahr 2021 (Pandemie) finden keine Berücksichtigung.

² Pkt (5) findet im Geschäftsjahr 2022 im Dezember erstmals Anwendung.

beteiligten Verlage, an die Rechteinhabenden des Großen Rechts abgerechnet. Diese Übereinkunft muss spätestens drei Monate nach der Nutzung vorliegen, ansonsten erfolgt die Abrechnung wie gewohnt.

- (8) Wirken zwei oder mehrere Musikgruppen bei der Veranstaltung mit, hat eine gemeinsame Abrechnung aller Programme der mitwirkenden Musikgruppen zu erfolgen (z. B. auch Festivals). Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, weil nicht alle Programme vorliegen oder das Programm der Haupt- oder einer Vorgruppe mehrere Veranstaltungen umfasst und eine Trennung der einzelnen Veranstaltungen nicht möglich ist, wird, unter Berücksichtigung des Erfahrungswertes, dass die Vorgruppen weniger Titel spielen, wie folgt verfahren:
Der Vorgruppe wird 10 % des Aufführungsentgeltes zugeordnet, treten zwei Vorgruppen auf, werden jeder Vorgruppe 10 % des Aufführungsentgeltes zugeordnet. Unabhängig von der Anzahl der Vorgruppen werden diesen nicht mehr als 20 % zugeordnet, die Aufteilung erfolgt dabei zu gleichen Teilen. Bei Tanzveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, bei denen eine Hauptgruppe nicht eindeutig identifiziert ist, erfolgt jedoch die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- (9) Einlagen bei einer Veranstaltung wird jener Teil des Aufführungsentgelts zugeordnet, der dem Zeitanteil der Einlage an der Gesamtdauer der Veranstaltung entspricht.
- (10) Entgelte aus Pauschalverträgen (Blasmusikverband, Pensionistenverband etc.) sind im Bedarfsfall im Wege der Schätzung anteilmäßig der „Standardabrechnung“ zuzuordnen.
- (11) Werke der Ernsten Musik, die auf Programmen der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik aufscheinen, werden der Sparte Live-Aufführungen der Ernsten Musik zur Abrechnung übergeben.

Pkt 5.

Wienerlieder

- (1) Ein Zuschuss stellt einen Ausgleich für die unterdurchschnittliche Programmlieferung in diesem Genre und für die zu geringe Notierung auf Programmen, wegen der irrtümlichen Auffassung, es handle sich um Volkslieder, dar. Aus den Einnahmen der Sparte Unterhaltungsmusik wird zu Lasten des nicht durch Programme abgedeckten Lizenzbetrages aus Dauer- und Einzelveranstaltungen (siehe Pkt 4 Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)) ein Betrag bereitgestellt, der unter bestimmten Voraussetzungen an Komponist:innen, Textautor:innen und Verlage von Wienerliedern – die nachgewiesenermaßen zum Standardrepertoire gehören – ausgezahlt wird. Über jeden von einem/einer Bezugsberechtigten des Werkes einzubringenden Antrag entscheidet die Einstufungskommission.
- (2) Das Werk muss mindestens vor zehn Jahren erstmalig erschienen sein. Es muss sich um eine Originalkomposition handeln. Das Werk muss in den letzten drei Jahren insgesamt EUR 1.090,-- eingespielt haben.
 - a) Die Grundlage für die Errechnung des Zuschusses ist das Einspielergebnis (netto) der Werke, für die ein Wienerlieder-Zuschuss beantragt wurde, in der Sparte Unterhaltungsmusik des letzten Verrechnungsjahres. Der Zuschuss beträgt 150 % dieses Einspielergebnisses, jedoch höchstens EUR 763,--.
 - b) Der Anspruch ruht, wenn das Einspielergebnis eines Werkes im letzten Verrechnungsjahr in der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik auf weniger als EUR 36,-- abgesunken ist.

- c) Falls in einem der folgenden Jahre das Einspielergebnis eines Werkes bei dem der Anspruch ruht, in der Sparte Unterhaltungsmusik EUR 36,-- erreicht oder übersteigt, wird diesem Werk die Quote wieder zuerkannt.

Pkt 6.

Aufgaben der Programmprüfungskommission (PPK)

- (1) Die PPK überprüft gemäß ihrem statutarischen Auftrag (§ 48 des AKM-Statuts) stichprobenartig das Repertoire der eingehenden Programme für öffentliche Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

- (2) Die PPK hat überdies die Aufgabe, in strittigen Fällen die Entscheidung über die Programm-Klassifizierung gemäß Pkt 4 Abs 6 zu treffen.
- (3) Die Arbeitsweise der PPK ist in den Grundsätzen der Arbeitsweise der PPK (Anhang 1) festgehalten.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft:

- (4) Die PPK hat in erster Linie auffällige Programme stichprobenartig auf Richtigkeit zu überprüfen. Dazu werden Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Augenmerk wird u. a. auf Programme mit geringem Aufführungsentgelt und hohen Aufführungszahlen gelegt.
- a) Wird ein Programm als plausibel angesehen, erfolgt die Abrechnung gemäß Pkt 4 Abs 2b.
- b) Erhebt die PPK begründete Zweifel an Repertoireinhalten, ist das Programm jedenfalls von der „Abrechnung +“ auszuschließen. Der/die Programmausstellende wird entsprechend informiert.
- c) Ein Programm ist von der PPK von der Abrechnung auszuscheiden, wenn zumindest einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- 1) Es ist unwahrscheinlich, dass alle oder einzelne im Programm gemeldete Veranstaltungen stattgefunden haben.
 - 2) Es bestehen Verdachtsmomente für einen schweren gewerbsmäßigen Betrug, der zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft führt.
 - 3) Es besteht der begründete Verdacht des Zusammenwirkens mit mindestens zwei weiteren Programmausstellenden zum Zwecke der Bereicherung.

Für die Feststellung der Sachverhalte gemäß Abs 4 c) Unterabs 2 und 3 sind zumindest zwei Kontrollen durchgeführt worden und beide Kontrollen haben zur Feststellung der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit geführt. Es werden für diese Abrechnung alle eingereichten Programme dieser Gruppe oder dieser Person ausgeschieden. Ist die Durchführung von Kontrollen aus Gründen, die bei den Programmausstellenden liegen, nicht möglich, so ist das Programm nicht zu verrechnen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

- (5) Die PPK hat in erster Linie auffällige Programme stichprobenartig auf Richtigkeit zu überprüfen. Dazu werden Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Augenmerk wird u. a. auf Programme mit geringem Aufführungsentgelt und hohen Aufführungszahlen gelegt.
- a) Wird ein Programm als plausibel angesehen, erfolgt die Abrechnung gemäß Pkt 4 Abs 3 und 4.

- b) Erhebt die PPK begründete Zweifel an Repertoireinhalten, ist das Programm einer Sonderverrechnung zu unterziehen. Der/die Programmausstellende wird entsprechend informiert.

Die Sonderverrechnung (individuelle Verrechnung) dieser Programme oder Programmteile sieht eine Auszahlung des bloßen Aufführungsentgelts nach Abzug des Aufwands gemäß § 19 des Statuts und des Abzugs für kulturelle und soziale Zwecke gemäß § 22 Abs 5 des Statuts vor.

Im Zuge der Sonderverrechnung (individuellen Verrechnung) erfolgt eine Teilung in strittige und unstrittige Programmteile. Die Selektion der unstrittigen Programmteile erfolgt durch Kategorisierung einzelner Werkversionen. Jene Werkversionen, die bereits hinterlegte Abrechnungen aus mindestens zwei Abrechnungssparten (ausgenommen Unterhaltungsmusik und Mechanische Musik) aus vergangenen Abrechnungsperioden aufweisen, werden gemäß Pkt 4 Abs 3 und Abs 4 abgerechnet. Eine Sonderverrechnung erfolgt ebenso bei Nichteinhaltung der Mindeststandards gemäß Pkt 4 Abs 5.

- c) Ein Programm ist von der PPK von der Abrechnung auszuscheiden, wenn zumindest einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- 1) Es ist unwahrscheinlich, dass alle oder einzelne im Programm gemeldete Veranstaltungen stattgefunden haben.
- 2) Es bestehen Verdachtsmomente für einen schweren gewerbsmäßigen Betrug, der zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft führt.
- 3) Es besteht der begründete Verdacht des kollusiven Zusammenwirkens mit mindestens zwei weiteren Programmausstellenden zum Zwecke der Bereicherung.

Für die Feststellung der Sachverhalte gemäß Abs 5 c) Unterabs 2 und 3 sind zumindest zwei Kontrollen durchgeführt worden und beide Kontrollen haben zur Feststellung der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit geführt. Es werden für diese Abrechnung alle eingereichten Programme dieser Gruppe oder dieser Person ausgeschieden. Ist die Durchführung von Kontrollen aus Gründen, die bei den Programmausstellenden liegen, nicht möglich, so ist das Programm nicht zu verrechnen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

- (6) Ergibt sich aus den durchgeführten Kontrolltätigkeiten von Veranstaltungen, dass die im Programm enthaltenen Angaben doch richtig sind und mit dem tatsächlich aufgeführten Repertoire übereinstimmen, ist das Programm gemäß Pkt 4 Abs 3 und 4 zu verrechnen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft:

- (7) Ergibt sich aus den durchgeführten Kontrolltätigkeiten von Veranstaltungen, dass die im Programm enthaltenen Angaben doch richtig sind und mit dem tatsächlich aufgeführten Repertoire übereinstimmen, ist das Programm gemäß Pkt 4 Abs 2 b) zu verrechnen.

- (8) Kommt es aufgrund von Kontrolltätigkeiten zu einer verzögerten Abrechnung von Programmen, so erfolgt die Abrechnung der jeweils aktuellen Parameter der anstehenden Abrechnung.

Pkt 7.

Mechanische Musik (MM)

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

- (1) Die unter diesem Titel eingehobenen Entgelte sind nach den in den Verträgen ausgewiesenen Nutzungsarten zu verteilen, d.h. dass die Gesamtsumme der unter diesem Titel eingehobenen Entgelte auf die Sparten "Mechanische Musik", "Hörfunk " und "Disco-Musik" aufzuteilen ist. Bei der Aufteilung wird der Sparte Hörfunk, unabhängig von den Lizenzeinnahmen aus Radioverträgen, ein Anteil von 30 % zugewiesen. Bei der Abrechnung dieses Anteils in der Sparte Hörfunk werden Privatradios entsprechend ihrem Anteil an den lukrierten Hörfunk-Entgelten berücksichtigt.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft:

Die unter diesem Titel eingehobenen Entgelte sind nach den in den Verträgen ausgewiesenen Nutzungsarten zu verteilen, d.h. dass die Gesamtsumme der unter diesem Titel eingehobenen Entgelte auf die Sparten "Mechanische Musik", "Hörfunk ", „Online“, und "Disco-Musik" aufzuteilen ist. Bei der Aufteilung wird der Sparte Hörfunk, unabhängig von den Lizenzeinnahmen aus Radioverträgen, ein Anteil von 40 % zugewiesen. Bei der Abrechnung dieses Anteils in der Sparte Hörfunk werden Privatradios entsprechend ihrem Anteil an den lukrierten Hörfunkentgelten berücksichtigt. Bei der Aufteilung wird der Sparte „Online“ unabhängig von den Lizenzeinnahmen aus Onlineverträgen ein Anteil von 10 % zugewiesen und mit 50% proportional nach dem Aufkommen aus Online-Nutzungen verteilt. Die weitere Hälfte wird auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihren Aufkommen aus den Sparten Online, Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik, Radio ORF und Privatradios des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet.

- (2) Für den der Sparte Mechanische Musik zugeführten Betrag gelten folgende Abrechnungsregeln:

- a) Falls von einem Werk ein zu Handelszwecken hergestellter Tonträger in Österreich erhältlich ist oder erhältlich gewesen ist oder wenn ein Werk eine erfasste Online-Nutzung aus Vorperioden aufweist, erfolgt die Abrechnung wie folgt: Im ersten Schritt erhält dieses Werk in der Abrechnungsparte öffentliche Wiedergabe von Mechanischer Musik einen Abrechnungsbetrag zuerkannt, der 25 % des Abrechnungsbetrages dieses Werkes in der Abrechnungssparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik entspricht. Für die Abrechnung von Werkversionen in Programmen von Veranstaltungen mit mindestens EUR 3.500 Lizenzentgelt gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass der so zuerkannte Abrechnungsbetrag 50 % des Abrechnungsbetrags in der Abrechnungssparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik entspricht. Im zweiten Schritt wird der verbleibende Abrechnungsbetrag auf Basis der Aufführungszahlen aus der Sparte der Live-Aufführungen dieses Werkes verteilt. Übersteigt der auf diese Weise ermittelte Wert um 30 % den Wert des Vorjahres, kann ein Durchschnittswert von drei Jahren herangezogen werden³

Bisher nicht nach dem vorhergehenden Absatz erfasste Werke (sowohl bestehende als auch neue) werden mit der Tonträger-Datenbank der Austro Mechana abgeglichen und nehmen bei Vorkommen in dieser an der Abrechnung Mechanische Musik teil, sofern die Meldung durch den Tonträgerproduzenten bis 30. Juni bzw. bis 31. Dezember des laufenden Abrechnungsjahres an die Austro Mechana erfolgt.

- b) Musik in Kaufhausketten und sonstige Hintergrundmusik für die Musiklisten bzw. Aufführungsmeldungen eingehen werden programmgemäß abgerechnet sofern glaubwürdige und vollständige Unterlagen vorliegen. Erforderlich dafür ist die Angabe der genutzten Werke,

³ Die Abrechnungen im Geschäftsjahr 2021 (Pandemie) finden keine Berücksichtigung.

Anzahl der Aufführungen, die Dauer der genutzten Werke und sofern es für Plausibilitätsprüfungen notwendig ist, die Einsatzzeiten der genutzten Werke. Seitens des Zulieferers bzw. des Anbieters des Services für Hintergrundmusik ist die Korrektheit der Musikliste bzw. Aufführungsmeldung zu bestätigen. Die jährlichen Lizenzeinnahmen von der Kaufhauskette oder sonstigen Unternehmen müssen EUR 70.000,- übersteigen.

Die Lizenzeinnahmen werden auf die Nutzungsmeldungen anteilig verrechnet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können anteilige Lizenzeinnahmen an Schwestergesellschaften zur Abrechnung gesendet werden. Sind oben genannte Bedingungen nicht erfüllt, kommt lit a zum Tragen.

- c) Programme über Aufführungen in Theatern, Kabaretts und Varietés, Musik zu Tanzunterricht, Sonderabrechnungen mechanischer Musik, weiters Musik in Wirtschaftsfilmern sowie Musik, die bei Aufführungen eines Bühnenwerkes, ohne zu diesem zu gehören (Einlagenmusik), verwendet werden, nehmen an der Abrechnung Mechanische Musik nicht teil.
- d) Wienerlieder, denen die Wienerlied-Quote zuerkannt wurde, nehmen an der Abrechnung Mechanischer Musik in der Form teil, dass die Quote in Aufführungsziffern umgerechnet wird. Die Umrechnung des Betrages der Wienerliederquote in Aufführungen erfolgt auf Basis des Punktwertes der Abrechnung Live-Aufführungen der U-Musik des Vorjahres.
- e) Werkversionen welche mittels „Standardabrechnung“ in den „Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik“ abgerechnet werden, erhalten in der „Mechanischen Musik“ unter Berücksichtigung von lit a höchstens den gleich hohen Betrag, wie er sich aus der genannten „Standardabrechnung“ ergibt, abgerechnet.

Pkt 8.

Tonfilm (Tf)

- (1) Die Filmmusik wird nach Sekundenanteilen auf der Grundlage der Musikaufstellung abgerechnet, die durch den Komponisten bzw. die Komponist:in der Filmmusik oder die musikalische Leitung, sofern diese der AKM angehören, durch die ausländischen Gesellschaften oder durch den Filmhersteller der AKM zur Verfügung gestellt wird. Die Verrechnung erfolgt für Filme, die in einem Kinosaal mit monatlichen Einnahmen von über EUR 51.000,- aufgeführt werden. Aufführungsmeldungen zu Filmen, die die obengenannten Kriterien nicht erfüllen, können im gerechtfertigten Einzelfall nachverrechnet werden.
- (2) Für Mechanische Musik in Lichtspieltheatern sind 10 % der Tonfilm-Bruttoeinnahmen der Sparte Mechanische Musik zuzuführen.

Pkt 9.

Musik in Diskotheken (MD)

- (1) Durch ein neutrales Institut wird aus jenen Diskotheken, mit denen ein Vertrag besteht, nach wissenschaftlichen Methoden eine repräsentative Auswahl getroffen und durch Erhebungsorgane das Repertoire der ausgewählten Diskotheken zu einem bestimmten Zeitpunkt und für einen bestimmten Zeitraum festgestellt. Die Abrechnung erfolgt in der Form, dass der für die Abrechnung in dieser Sparte bestimmte Betrag auf die erfassten Werke unter Berücksichtigung der Aufführungsziffern aufgeteilt wird.
- (2) Die Abrechnung einer Signation und eines Openers erfolgt für Diskotheken, die in der Stichprobenerhebung zur Diskotheken-Abrechnung enthalten sind und bei der Erhebung nicht notiert wurden. Die Voraussetzung für eine Abrechnung ist das Vorliegen einer nachvollziehbaren,

bestätigten Aufführungsmeldung. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Stichprobe, die Aufführungszahl entspricht dem Ausmaß der Diskothek im Sample für den Opener, für die Signation gilt eine Verdoppelung der Aufführungszahl. Die Nachverrechnung erfolgt mit dem durchschnittlichen Wert einer Werkversion aus der jeweiligen Diskotheken-Abrechnung.

Pkt 10.

Online

- (1) Die Einnahmen aus diesem Bereich werden zum überwiegenden Teil programmgemäß abgerechnet, d.h. bei Download- oder Streaming-Diensten (z.B. Handy-Klingelton-Anbieter, Audio-On-Demand-Dienste, wie z.B. Apple iTunes) erfolgt die Abrechnung auf Basis der erfassten Nutzungen, die von Providern und Online-Plattformen übermittelt werden
- (2) Entgelte, bei denen die Kosten für die Verteilung im Verhältnis zu dem auf das einzelne Werk entfallenden Betrag überproportional hoch sind, insbesondere, weil die Berechtigten oder die Rechtsverhältnisse nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können, werden zu nicht verteilbaren Beträgen aus Online deklariert. Diese nicht-verteilbaren Beträge aus Online werden zu 10 % den kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft (GFÖM) zur Förderung von Onlinetalenten zugeführt und zu 45 % proportional zum Aufkommen aus Online-Abrechnungen des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt.

Die übrigen 45% des ermittelten Betrages werden auf alle Bezugsberechtigten proportional zum Aufkommen aus den Sparten Online, Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik sowie Radio ORF und Privatradios des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Ein etwaiger Rechterückzug in der Sparte Online führt bei jenen Rechteinhabenden zu einer anteiligen Berücksichtigung der Sparten Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik, Radio ORF und Privatradios.

Sollte die GFÖM diese Förderschiene einstellen, sind die Beträge zur Hälfte proportional zum Aufkommen aus den Sparten Online, Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik sowie Radio ORF und Privatradios zu verteilen, die zweite Hälfte proportional zum Aufkommen aus Online-Abrechnungen wobei jeweils das vorangegangene Geschäftsjahr heranzuziehen ist.

- (3) Liegt bei einzelnen Diensten eine hohe Nutzungsübereinstimmung mit Offline- (traditionellen) Sparten vor, dann können diese Sparten als Basis für die Abrechnung herangezogen werden. Die Entgelte werden auf das Aufkommen dieser Sparten des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (4) Werden Online-Nutzungen über einen Kooperationspartner abgerechnet, sind die Abrechnungen wie unter Abschnitt D, Pkt 1 und Pkt 2 zu behandeln, d.h. die einlangenden Entgelte werden unverändert, nach Abzug der Spesen, an die Bezugsberechtigten weiterverrechnet.

Pkt 11.

Allgemein gilt:

Freie Anteile von Werken werden der jeweiligen Sparte zugeschlagen.

A B S C H N I T T D

ABRECHNUNG DER AUFFÜHRUNGSENTGELTE AUS DEM AUSLAND

Pkt 1.

Aus dem Ausland einlangende Aufführungsentgelte werden unverändert an die Bezugsberechtigten weiterverrechnet.

Pkt 2.

Hat die AKM Anspruch nur auf einen Anteil (Komponist:innen-, Textautor:innen-, Verlags-, Bearbeiter:innen- oder Arrangeur:innenanteil), dann ist dieser unverändert an die/den Bezugsberechtigten abzurechnen.

Pkt 3.

Die Höhe der Spesenabzüge für Abrechnungen aus dem Ausland bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Kostendeckung.

A B S C H N I T T E

VERTRÄGE ZWISCHEN ÖSTERREICHISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN VERLEGER:INNEN (SUBVERLAGSVERTRÄGE)

I. KAPITEL

Erwerbungen

Pkt 1.

„Subverlag“ ist derjenige Verlag, der Verlagsrechte eines Werkes aufgrund eines Vertrages mit dem Originalverlag oder einem ausländischen Subverlag für ein bestimmtes Gebiet wahrnimmt.

Pkt 2.

Erwirbt ein inländischer Verlag Verlagsrechte von einem ausländischen Subverlag, so beteiligt die AKM bloß den ihr angehörenden inländischen Verlag und den Originalverlag, diesen aber nur, wenn er im Vertrag als Bezugsberechtigter aufscheint. Ist letzteres nicht der Fall, so wird der ersterwähnte ausländische Subverlag als Originalverlag angesehen und mit dem entsprechenden Anteil beteiligt.

Pkt 3.

(1) Der Subverlag ist verpflichtet, die durch ihn von ausländischen Verlagen erworbenen Werke unter Verwendung der vorgesehenen Anmeldeformulare bei der AKM anzumelden. Davon ausgenommen sind alle jene Werke, die bereits mittels Generalvertrag gemeldet sind.

(2) Der Verlag haftet der AKM für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Originalverträge sind der AKM auf Verlangen vorzulegen.

Pkt 4.

Subverlagsverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

Pkt 5.

Werke einer Gemeinschaftsproduktion können weder zwischen den beteiligten Verlagen der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verlage ihren Sitz haben, subverlegt werden.

Pkt 6.

Abrechnungsregeln

Die AKM erkennt bei Subverlagserwerbungen nachstehende Beteiligungsquoten an:

a) „Konföderaler (Londoner) Aufteilungsschlüssel“

(50% UrheberIn - 50% Verlag)

Aufteilung der Urheber:innen - anteile	<u>1. ohne Sub-Arrangeur :in</u>		<u>2. mit Sub-Arrangeur :in</u>	
	<u>textiert</u>	<u>untextiert</u>	<u>textiert</u>	<u>untextiert</u>
	K 2/12	K 6/12	K 2/12	K 4/12
	OA 2/12		OA 2/12	SArr. 2/12
	Üb. 2/12		SArr. 1/12	
			Üb. 1/12	

Aufteilung der Verlagsanteile	OV und SV zs. 6/12	OV und SV zs. 6/12	OV und SV zs. 6/12	OV und SV zs. 6/12

Aufteilung gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen den Verlagen:

		oder	oder	oder
OV	2/12	3/12	4/12	-----
SV	4/12	3/12	2/12	6/12

K = Komponist:in; OA = Originalautor:in; Üb.= Übersetzer:in; SArr. = Subarrangeur:in; OV = Originalverlag; SV= Subverlag.

b) „Stockholmer Aufteilungsschlüssel“ (Kartellschlüssel)

(50% Originalbezugsberechtigte - 50% Subbezugsberechtigte)

6/12 für die Originalbezugsberechtigten (Original-Urheber:in und Original-Verlag)

6/12 für die Subbezugsberechtigten (Sub-Urheber:in und Sub-Verlag)

Aufteilung der Anteile Original-bezugsber.	<u>1. ohne Sub-Arrangeur :in</u>		<u>2. mit Sub-Arrangeur :in</u>	
	<u>textiert</u>	<u>untextiert</u>	<u>textiert</u>	<u>untextiert</u>
	K 2/12	K 4/12	K 2/12	K 4/12
	OA 2/12	OV 2/12	OA 2/12	OV 2/12
	OV 2/12		OV 2/12	

Aufteilung der Anteile Sub-bezugsber.	Üb. 2/12	SV 6/12	SArr. 1/12	SArr. 1/12
	SV 4/12		Üb. 1/12	SV 5/12
			SV 4/12	

K = Komponist:in; OA = Originalautor:in; Üb.= Übersetzer:in; SArr. = Subarrangeur:in; OV = Originalverlag; SV= Subverlag.

c) Deutschsprachige Subverlagswerke

Aufteilung der Urheber:innenanteile	<u>1. ohne Sub-Arrangeur :in</u>		<u>2. mit Sub-Arrangeur :in</u>	
	K	6/24	K	5/24
	OA	6/24	OA	5/24
		SArr.	2/24	

Aufteilung der Verlagsanteile	OV	4/24	OV	4/24
	SV	8/24 *)	SV	8/24 *)

K = Komponist:in; OA = Originalautor:in; Üb.= Übersetzer:in; SArr. = Subarrangeur:in; OV = Originalverlag; SV= Subverlag.

*) oder nach Vereinbarung, wobei jedoch der Subverlag nicht weniger als 4/24 erhalten darf.

d) Subverlegte teilgeschützte Werke

Bei subverlegten Bearbeitungen (Arrangements) von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, ist die Normalaufteilung für subverlegte Werke anzuwenden. Der Anteil des Bearbeiters (Arrangeurs) bzw. der Bearbeiter:in (Arrangeur:in) beträgt in solchen Fällen 1/12 zu Lasten des freien Komponist:innenanteiles.

e) Subverlegte gemischte Potpourris

	<u>Ohne Sub-Arrangeur:in</u>	<u>Mit Sub-Arrangeur:in</u>
Zusammensteller:in	20/131	15/131
Original-Verlag und Sub-Verlag zs.	36/131	36/131
Potpourri-Inhalt	75/131	75/131
Sub-Arrangeur:in		5/131

f)

Verfasser:innen einer autorisierten Subtextierung erhalten den vollen Subautor:innen-Anteil nur dann, wenn diese Version Verwendung findet. Im Falle einer instrumentalen Aufführung oder Sendung des Werkes oder falls aus dem Programm nicht ersichtlich ist, welche Version verwendet wurde, erhält der/die Verfasser:in des Subtextes die Hälfte des vollen Subautor:innen-Anteils.

g)

Verfasser:innen von Spezial-Subtextierungen erhalten den vollen Subautor:innen-Anteil, wenn diese Spezialversion Verwendung findet und seitens des zuständigen Subverlages eine Autorisierung mit Beteiligung am Einspielergebnis dieser Version erteilt wurde.

Pkt 7.

(1) Bei Verträgen, die den inländischen Subverlag berechtigen, 6/12 oder den gesamten Verlagsanteil zu kassieren, werden 3/12 oder 50 % des gesamten Verlagsanteils als inländischer Subverlagsanteil anerkannt. Die restlichen Anteile werden als ausländische Originalverlagsanteile auf ein Sonderkonto gebucht.

(2) Diese Regelung gilt analog für alle Fälle, in denen Originalverlagsanteile kassiert werden.

Pkt 8.

Schließt ein Originalverlag mit mindestens einem weiteren Originalverlag einen sogenannten Co-Vertrag ab und haben die Vertragsparteien vereinbart gesonderte Subverlags-Verträge

abzuschließen, so gilt das Werk oder dieser Werkteil als subverlegt, solange mindestens ein Subverlagsvertrag aufrecht bleibt.

II. KAPITEL Abtretungen

Bei Abtretungen von Werken an ausländische Verlage sind die unter „Erwerbungen“ angeführten Bestimmungen, von folgenden Ausnahmen abgesehen, analog anzuwenden:

1. Die Abtretung untextierter Werke, deren Komponist:innen der AKM angehören, wird nicht anerkannt, wenn sie auf dem Stockholmer Aufteilungsschlüssel (Kartellschlüssel) aufbaut. Die Tantiemenaufteilung ist wie folgt:

Komponist:in (AKM) 6/12	Original-Verlag und Sub-Verlag zs. 6/12
----------------------------	--------------------------------------------

2. Abtretungen von Werken, deren Textautor:innen oder Komponist:innen der AKM angehören, werden nur anerkannt, wenn das Einverständnis der Urheber:innen vorliegt; dieses kann auch in den Verlagsverträgen erteilt worden sein.
3. Erwerbungen von Katalogen ausländischer Verlage durch einen AKM-Verlag werden unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gesellschaft des abtretenden Verlags anerkannt.
4. Selbstverlage können nur Abtretungen mit ausländischen Verlagsfirmen vereinbaren, jedoch keine Erwerbungen durchführen.

A B S C H N I T T F ÖFFENTLICHE WIEDERGABE MUSIKDRAMATISCHER WERKE MITTELS FERNSEH- ODER RADIOGERÄTEN

Pkt 1.

Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Bezugsberechtigten erhalten ihre Anteile an den auf das Werk entfallenden Beträgen nach dem mit den anderen Bezugsberechtigten des Werkes vereinbarten Aufteilungsschlüssel.
- (2) Wurde der AKM kein Aufteilungsschlüssel bekanntgegeben, so erhalten bei unverlegten Werken der/die Komponist:in 50 % und der/die Textdichter:in 50 %, bei verlegten Werken der/die Komponist:in 35 %, der/die Textdichter:in 35 % und der Verlag 30 % der auf das Werk entfallenden Beträge. Berechtigte Bearbeiter:innen der Musik oder des Textes werden mit 10 % zu Lasten des Komponist:innen- bzw. Textdichter:innenanteils beteiligt.
- (3) Sind an einem Werk mehrere bezugsberechtigte Komponist:innen, Bearbeiter:innen und Verlage beteiligt, so erfolgt die Aufteilung der jeweiligen Komponist:innen-, Bearbeiter:innen-, Textautor:innen- oder Verlagsanteile zu gleichen Teilen.
- (4) Bei Bearbeitungen von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, ist die Normalaufteilung anzuwenden, doch beträgt der Anteil der Bearbeitung der Musik oder des Textes 15 % zu Lasten

des freien Komponist:innen- bzw. Textdichter:innenanteils. Ein höherer Anteil für den/die Bearbeiter:in kann nur von der Kommission für musikalische Einstufungen festgesetzt werden.

- (5) Die Anteile von Bezugsberechtigten, die nicht der AKM angehören, werden dem zuständigen Bühnenverlag ausbezahlt.

Pkt 2.

Einstufung

Musikdramatische Werke unterhaltender Art (z.B. Operetten, Musicals, Ballette mit U-Musik) und musikdramatische Werke ernster Art (z.B. Opern, Ballette mit E-Musik) werden im Verhältnis 1:2 eingestuft.

Pkt 3.

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung wird entsprechend den jeweiligen Einnahmen nach öffentlicher Hörfunk- und öffentlicher Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke in getrennten Sparten vorgenommen. Die Berechnung der Punkte erfolgt auf die Weise, dass die aus den Rundfunkprogrammen ermittelten Minuten mit der Einstufung des Werkes multipliziert werden.
- (2) Die Erträge aus den Einhebungssparten "Öffentliche Fernseh wiedergabe" und "Öffentliche Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke" sind zusammenzulegen. Bei der Aufteilung dieser Summe auf die Abrechnungssparten "Fernsehen" und "Öffentliche Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke" sind die bewerteten Minuten musikdramatischer Werke mit dem siebenfachen Wert der unbewerteten Sendeminuten Fernsehen (kleines Recht) zu berücksichtigen.

Anhang 1

Grundsätze der Arbeitsweise der Programmprüfungskommission

Die Programmprüfungskommission (PPK) trifft ihre Entscheidungen als Kollektivorgan endgültig und verantwortet diese inhaltlich.

Die PPK prüft das Repertoire in den Programmen der Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik stichprobenartig.

Den Mitgliedern der PPK sind die Abrechnungsregeln für die Sparten der Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Öffentlichen Wiedergabe von Mechanischer Musik geläufig. Sie unterstützen den Vorstand in allen Fragen der Abrechnung dieser Sparten. Umgekehrt informiert der Vorstand über Beschlüsse von Änderungen zu diesen Sparten.

Die Kontrolltätigkeiten finden ausschließlich innerhalb der PPK im Rahmen der Sitzungen statt. Die Besorgung von Aufzeichnungen von Live-Auftritten durch den Außendienst können in geringem Ausmaß und im Rahmen des jährlichen Budgets und überdies nur in schwerwiegenden Fällen beauftragt werden.

Das Budget der PPK wird jährlich, im Zuge der ersten Sitzung des Vorstandes, per Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Verwendung hat der Vorsitzende der PPK unter Einbeziehung des Generaldirektors in der ersten Sitzung der PPK eines Jahres zu planen und bestmöglich zu verfolgen.

Die PPK kann Ausschüsse mit maximal 7 Mitglieder bilden, die die Beschlüsse für das Plenum vorbereiten.

Rechtzeitig vor jedem Abrechnungstermin ist eine PPK-Plenumsitzung einzuberufen, dazu können im Vorfeld bis zu vier Ausschusssitzungen stattfinden. Die Budgetvorgaben sind zu berücksichtigen.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Teilnehmer:innen eine Aufwandsentschädigung („Sitzungsgeld“). Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt der Vorstand im Zuge der Budgetfestlegung für die PPK. Das Sitzungsgeld ist aus dem Budget der PPK zu bestreiten.

Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) in Einzelfällen befangen, hat es dies zu deklarieren und ist von den entsprechenden Abstimmungen ausgeschlossen. Auch andere Mitglieder (Ersatzmitglieder) können die Befangenheit anderer Mitglieder aufzeigen. Über den Ausschluss von Abstimmungen in Einzelfällen entscheidet der/die Vorsitzende, ist er/sie betroffen, sein:e Stellvertreter:in bzw. ihr:e Stellvertreter:in. Während der Debatte und für die entsprechende Abstimmung hat das befangene Mitglied die Sitzung zu verlassen.

Der folgende Absatz tritt mit 1. Dezember 2025 außer Kraft:

Die Klassifizierung S für Programme kann vergeben werden, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien zutreffen:

- *Singer /SongwriterIn*
- *Veranstaltungen haben Konzertcharakter*
- *Die Auftritte umfassen mehrerer Aufführungsorte (Locations) unterschiedlicher Art*
- *Neben Nutzungen in UM und MM gibt es Nutzungen in anderen Abrechnungssparten*
- *Namhafte Veröffentlichungen von einschlägigen Labels*
- *Veröffentlichungen auf namhaften Streamingdiensten (Spotify, Apple Music, YouTube) unter Berücksichtigung der Aufrufe oder Abonnenten*
- *Musik ist keine Hintergrundmusik, trotz Live-Darbietung*
- *Keine Begleitmusik in Gastronomie oder Hotellerie*
- *Websites und diverse Social-Media-Kanäle mit Informationen zu Live-Veranstaltungen*
- *Aktuelle gedruckte Programme, Flyer (Festivals)*
- *Auszeichnungen (z. B. Amadeus Award)*
- *Bekanntheit im Markt*

Trotz Vorliegen eines oder mehrerer Kriterien kann die Selbstspielereigenschaft verneint werden, wenn konkrete Zweifel daran bestehen. In diesem Fall ist die Verneinung von der PPK in ihrem Sitzungsprotokoll zu begründen. Die Begründung ist auf Antrag dem Programmausstellenden zu übermitteln.